



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF/JTF zur Weiterleitung an die zustän-
digen Stellen
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Förderperiode 2021–2027

hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Erlasse des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen EFRE und ESF vom 15.03.2023 - Ergänzung

Magdeburg, 21. April 2023

Mein Zeichen:

VB_EFRE_ESF-46805-75/1

bearbeitet von:

Frau Hummel

Durchwahl:

Tel.: 0391/567-1471

E-Mail:

Christina.Hummel@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2023 hat die EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF:

1. die Gültigkeit der Regelungen der Erlasse für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Programmen EFRE und ESF in der Fassung vom 24.04.2020 verlängert sowie
2. in Einzelfällen abweichende Regelungen von den genannten Erlassen für die Förderperiode 2021-2027 (unter Berücksichtigung neuer unionsrechtlicher Vorschriften) getroffen.

Die abweichenden Regelungen werden hiermit folgendermaßen erweitert.

1. Abweichend von Nr. 5.4.3 der Erlasse vom 24.04.2020 und in Anwendung von Nr. 5.3 der Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) in der überarbeiteten Fassung vom 27.05.2021 ist im Rahmen von Verwaltungsprüfungen und Vor-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Ort-Überprüfungen von Vergabeprüfungen bei den mit einer vereinfachten Kostenoption abgegoltenen förderfähigen Ausgaben abzusehen.

Gemäß den Leitlinien erstrecken sich die Verwaltungsüberprüfungen grundsätzlich nicht auf die Überprüfung einzelner Rechnungen und spezifischer öffentlicher Vergabeverfahren, die den auf der Grundlage der vereinfachten Kostenoptionen erstatteten Ausgaben zugrunde liegen. Folglich werden die zugrundeliegenden Finanz- oder Auftragsunterlagen nicht angefordert, um die vom Begünstigten getragenen und bezahlten Beträge (Ausgaben) zu überprüfen.

2. Darüber hinaus wird der Förderausschluss der Mehrwertsteuer¹ (Umsatzsteuer) präzisiert. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig, es sei denn, sie ist nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften (z. B. UStG, UStDV) nicht erstattungsfähig.

Grundlage dieser Präzisierung ist die Stellungnahme der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission zur Beurteilung der Zuschussfähigkeit der Mehrwertsteuer für die Förderperiode 2021-2027 angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 22.06.2022 in der Rechtssache T-357/19.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Loritta Möller

¹ Die Begriffe Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer werden im Sprachgebrauch synonym verwendet. Das anzuwendende nationale Recht spricht hingegen von Umsatzsteuer. Daher wird hier auf den Begriff Umsatzsteuer abgestellt.